

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Dr. Gautier, Dr. Ehrenberg, Dr. Hauchler, Jung (Düsseldorf), Meyer, Müller (Pleisweiler), Reuschenbach, Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Sperling, Zeitler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4378 —

Für eine funktionsfähige europäische Wettbewerbsordnung

A. Problem

Orientierung der europäischen Fusionskontrolle an dem bewährten deutschen Instrumentarium. Einführung einer europäischen Entflechtungsregelung bei europaweit marktbeherrschenden Unternehmen.

Gewährleistung und Beschleunigung der Umsetzung des unmittelbar geltenden EG-Rechts.

B. Lösung

Anstreben des Ziels, in den Verhandlungen mit den anderen EG-Mitgliedstaaten in Vorbereitung der erforderlichen Rechtssetzung der EG-Kommission bzw. des Rates bei der europäischen Fusionskontrolle.

C. Alternativen

Europäische Entflechtungsregelung

Mehrheit im Ausschuß
(Ablehnung des Antrags)

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag der Abgeordneten Roth, Dr. Jens, Dr. Gautier u. a. und
der Fraktion der SPD — Drucksache 11/4378 — abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Grünbeck
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Grünbeck

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Rechtsausschuß überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung zu mehrfachen Initiativen im Hinblick auf die europäische Fusionskontrolle, die europäische Entflechtungsregelung, das deutsche Kartellrecht sowie Information und Umsetzung aufgefordert werden.

Die europäische Fusionskontrolle solle sich an dem bewährten deutschen Instrumentarium der Fusionskontrolle orientieren. Das bestehende nationale Kartellrecht soll dadurch nur ergänzt werden. Die Aufgreifkriterien müßten so angesetzt werden, daß sie auf Zusammenschlüsse von EG-weiter Bedeutung beschränkt bleibe. Die im Entwurf der EG-Kommission vom 2. Dezember 1988 aufgeführten Kriterien müßten drastisch angehoben werden. Das Untersagungskriterium sei vom Kriterium der Marktbeherrschung abzukoppeln. Sogenannte Größtfusionen müßten verboten werden. Sollte die Einräumung einer Ausnahme genehmigung aus überragendem Gemeinwohlinteresse politisch geboten erscheinen, sollte die dazu führende Prüfung verfahrensmäßig und institutionell strikt getrennt werden. Ein zweistufiges Verfahren innerhalb der Dienststellen der EG-Kommission reiche nicht aus, weil eine wirklich unabhängige Entscheidungsfindung nicht gewährleistet werde. Voraussetzung sei vielmehr die Schaffung einer unabhängigen europäischen Kartellbehörde. Die nationalen Kartellbehörden seien in angemessener Weise am jeweiligen Entscheidungsprozeß zu beteiligen. Dabei soll auch sichergestellt werden, daß vitale wettbewerbliche Interessen auf den nationalen Märkten hinreichend berücksichtigt werden.

In bestimmten, eng definierten Ausnahmefällen soll die Möglichkeit gegeben werden, eine Entflechtung europaweit marktbeherrschender Unternehmer anzu-

ordnen. Voraussetzung hierfür sollte sein, daß für die Marktbeherrschung vorwiegend strukturelle Ursachen verantwortlich sind und nicht zu erwarten ist, daß sich die Marktstrukturen kurz- oder mittelfristig verändern werden. Von einer Entflechtung sollte abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall zu gesamtwirtschaftlichen Nachteilen führt, welche die wettbewerbspolitischen Vorteile überwiegen oder wenn der Entflechtung ein überragendes Interesse der Allgemeinheit entgegensteht.

Im europäischen Kartellrecht soll eine Angleichung an das bestehende Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen dahin gehend erfolgen, daß europaweit Groß- und Größtunternehmen wettbewerbsrechtlich nicht besser gestellt werden als deutsche kleine und mittlere Unternehmen. Ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen soll erst dann durch die Bundesregierung eingebracht werden, wenn die endgültige Rahmensetzung der europäischen Fusionskontrolle mit ihren Auswirkungen auf das nationale Recht feststeht. Dieser Vorschlag ist durch die Einbringung des Gesetzentwurfs inzwischen überholt. Die Bundesregierung ist nicht mehr Herr dieses Verfahrens.

Der Antrag fordert weiter, über die Anwendung der sog. Gruppenfreistellung nach Artikel 85 Abs. 3 des EWG-Vertrages und deren gerichtliche Auslegung die betroffenen Verbände und/oder die juristischen Zeitschriften über die EG-Kommission und die Bundesregierung zu informieren. Dadurch würde die Umsetzung des unmittelbar geltenden EG-Rechts gewährleistet und beschleunigt.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner 57. Sitzung am 25. Oktober 1989 beraten und macht von seinem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 2 der GO-BT Gebrauch. Der Ausschuß hat sich in der Diskussion den von den Antragstellern vorgetragenen Forderungen und Leitlinien nicht angeschlossen. Er empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei zwei Enthaltungen, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Grünbeck

Berichterstatte

